Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (1997)

Rubrik: Nr. 4, 23. April 1997

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 4 23. April 1997

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
97–27	Verordnung über die Anpassung der Gesetzgebung an den Kantons- wechsel der Gemeinde Vellerat zum Kanton Jura (Anpassungsverordnung Vellerat)	keine BSG-Nr.
97–28	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) (Änderung)	154.21
97-29	Wasserbauverordnung (Änderung)	751.111.1
97–30	Gehaltsverordnung (GehV) (Änderung)	153.311.1
97–31	Regierungsratsbeschluss betreffend Alterssiedlungen: Einbezug von Betriebsaufwendungen in die Lasten- verteilung (Aufhebung)	Keine BSG-Nr.
97–32	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG) (Änderung)	215.126.1
97–33	Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen	555.1

19. Februar 1997

Verordnung über die Anpassung der Gesetzgebung an den Kantonswechsel der Gemeinde Vellerat zum Kanton Jura (Anpassungsverordnung Vellerat)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes vom 12. März 1995 über den Kantonswechsel der Gemeinde Vellerat zum Kanton Jura (Vellerat-Gesetz) und Artikel 51 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG),

auf Antrag der Staatskanzlei,

beschliesst:

I.

Folgende Erlasse werden aufgrund des Kantonswechsels der Gemeinde Vellerat geändert:

1. Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG):

Anhang

14. Französischer Amtsbezirk Moutier mit Hauptort Moutier:

1–26 unverändert, 27 aufgehoben.

2. Beschluss des Regierungsrates vom 7. Februar 1956 betreffend die amtliche Schreibweise der Gemeindenamen:

Art. 5 Ziffer 257. Aufgehoben.

3. Dekret vom 8. Dezember 1993 über den Zivilstandsdienst (Zivilstandsdekret, ZD)

Anhang

112. Moutier

Belprahon

Moutier Perrefitte Roches BE

4. Dekret vom 9. Februar 1982 betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern:

Art. 1 «Einwohnergemeinde Vellerat» streichen.

5. Dekret vom 15. Februar 1966 betreffend die Umschreibung, Organisation und Errichtung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern:

Art. 3 «Einwohnergemeinde Vellerat» streichen.

II.

Folgende Erlasse werden zusätzlich geändert:

1. Beschluss des Regierungsrates vom 31. Oktober 1944 betreffend Bereinigung der Amtsbezirkswappen:

«Laufen: In Schwarz ein silberner Baselstab» streichen.

2. Verordnung vom 3. März 1982 über die Zulassung ausländischer Erwerbstätiger:

Art. 2 ¹Unverändert.

² Er setzt für den Alten Kantonsteil und für den Berner Jura je eine Fachkommission ein.

III.

Ziffer I dieser Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Juli 1996, Ziffer II dieser Verordnung rückwirkend auf den 1. Januar 1994 in Kraft.

Bern, 19. Februar 1997

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Lauri

Der Staatsschreiber: Nuspliger

26. Februar 1997

Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung Gebührenverordnung; GebV (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion, beschliesst:

I.

Der Anhang VC «Gebührentarif der Kantonspolizei» zur Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 wird wie folgt geändert:

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

1.	Polizeikosten in Strafsachen	Taxpunkte
1.1	Tatbestandsaufnahmen, Auswertungen, Gutachten und Vorabklärungen in Ermitt- Iungsverfahren, pro Einsatzstunde (sofern nicht Pro-forma-Rechnung angezeigt)	80
1.2	Tests und Messungen	
1.2.1	Atemlufttest	25
1.2.2	Urin-Schnelltest D.A.R.T	40
1.2.3	Urin-Schnelltest Triage 8	80
1.2.4	Zuführen von Personen ins IRM zwecks	
	Blutentnahme, pro Einsatzstunde	80
1.2.5 1.2.6	Radlastmessungen pro Fahrzeug Grundgebühr für Schallpegelmessungen, Bremstestgerät, Dieselrauchtestgerät,	15
	Strahlenmessung/Fahrzeugmessung usw	15
1.3	Bildmaterial	
1.3.1	Fotos, lose, pro Stück	10
1.3.2 1.3.3	Radar- und Video-Printfotos	10
	Stück	15

154.21

1.3.4 1.3.5 1.3.6	Fotos von Spezialdiensten, aufgezogen, beschriftet, pro Stück	Taxpunkte 20 30 40
1.4 1.4.1 1.4.2 1.4.3	Planmaterial Skizzen	25 80 80
1.5 1.5.1 1.5.2	Unfall-Informationen Unfall-Kurzinformation (pro Papierbogen) Unfall-Volltextinformationen (Pro Papierbogen)	10 25
1.6	Diebesfallen, pauschal	50
1.7	Einsatz von Diensthunden, pauschal pro Hund	40
1.8	Gebühren aus den übrigen Abschnitten kommen auch bei Strafsachen zur Anwen-	
1.9 bis	dung 1.11 aufgehoben	
2.	Andere Polizeikosten	
2.1.1 2.1.2	Bestätigung für Versicherungen	30 20
2.1.2	Aufnahme von Ausweisverlustmeldungen . Gutachten in SVG-Angelegenheiten, pro	20
2.1.2 2.2 2.3 2.3.1	Aufnahme von Ausweisverlustmeldungen Gutachten in SVG-Angelegenheiten, pro Einsatzstunde Brennstoffabgabe bei Panne Benzin/5 Liter Diesel/20 Liter Lärmmessungen Arbeitsstunde vor Ort Grundgebühr für einfache Messungen mit	20 80 20
2.1.2 2.2 2.3 2.3.1 2.3.2 2.4 2.4.1	Aufnahme von Ausweisverlustmeldungen Gutachten in SVG-Angelegenheiten, pro Einsatzstunde Brennstoffabgabe bei Panne Benzin/5 Liter Diesel/20 Liter Lärmmessungen Arbeitsstunde vor Ort Grundgebühr für einfache Messungen mit Schallpegelmesser/Industrie- und Gewerbelärm Grundgebühr für Schallpegelmessungen	20 80 20 40
2.1.2 2.2 2.3 2.3.1 2.3.2 2.4 2.4.1 2.4.2	Aufnahme von Ausweisverlustmeldungen Gutachten in SVG-Angelegenheiten, pro Einsatzstunde Brennstoffabgabe bei Panne Benzin/5 Liter Diesel/20 Liter Lärmmessungen Arbeitsstunde vor Ort Grundgebühr für einfache Messungen mit Schallpegelmesser/Industrie- und Gewerbelärm	20 80 20 40 80

2.5.3	Expertisen, Untersuchungen und zusätzli- che Auswertungen, pro Einsatzstunde Mahnung bei Bewilligungserneuerungen	Taxpunkte 80 20
2.6	Einstellgebühr für polizeilich sichergestellte Fahrzeuge (ohne Fahr- und Motorfahrrä-	20
	der), pro Tag	10
2.7	Einsammeln zurückgelassener Fahrzeuge	
2.7.1	Fahrräder/Motorfahrräder	10
2.7.2 2.7.3	Motorräder	30 80
		80
2.8	Organisation und Begleitung von Spezial- transporten inkl. Wartezeit (Toleranz 15	
	Min.), pro Einsatzstunde	80
2.9	Apparatebenützung (Metallsuchgerät, Not-	
	stromaggregat, pH-Meter, Messkamera,	
	PC-Autograph, KTD- und TZ-Geräte, usw.	
2.9.1	Arbeitsstunde vor Ort	80
2.9.2 2.9.3	ohne Wartungskosten, pauschal	50 100
2.9.4	mit Wartungskosten, pauschal	100
2.0.4	Stück + Tag (ohne Transport)	5–20
2.10	Benachrichtigung und Meldungen mittels	
	Telekommunikation, pauschal	
2.10.1	Funk-, Fonie- und Faxmeldung (pro Seite)	10
2.10.2	Inland	10
2.10.3 2.10.4	Ausland	20 15
2.10.4	Telefonauslagen	normalization of the second
2.11	Über den ordentlichen Polizeidienst (Grund-	
2.11	versorgung) hinausgehender Sicherheits-	
	dienst inkl. Pikettstellung bei Anlässen und	
	Veranstaltungen, pro Einsatzstunde	80
2.12	Instruktion für Institutionen mit kommerziel-	
	ler Zwecksetzung pro Vorbereitungs- und	
	Einsatzstunde	80
2.13	Arbeitsunterlagen und Instruktionshilfen	
2.13.1	Prokifolien (pro Folie)	5
2.13.2 2.13.3	Farblaserkopien, Blatt A4	10 25
2.13.4	Jahresstatistik (Heft)	30
2.14	Suchaktionen einzelfallweise bis zu den ef-	
£. 17	fektiven Kosten	

<u>4</u> 154.21

2.15	Alarmanlagen gegen Überfall, Einbruch und Brand mit Polizeianschluss	Taxpunkte
2.15.1	 Jährliche Anschlussgebühr für: Einbruch-/Überfallalarmsysteme (Typ A) . Einbruch-/Überfallalarmsysteme (Typ B) . Brandalarmsysteme (Typ F)	600 200 200
2.15.2	bei Alarmanlagen aus Objekten, die rein ideellen Zwecken dienen (z.B. Museen) Einmalige Behandlungs- und Aufschaltge- bühr, inkl. Erstellung des Einsatzdispositi- ves, exkl. Brandalarmsysteme (fällig im	
2.15.3	Zeitpunkt der Aufschaltung)	600
	derjahr	400
2.16	Gebühr für die Zollkontrolle auf Flugplätzen, pro Einsatzstunde	80
2.17	Dauernde Übernahme gemeindepolizeilicher AufgabenEffektive	Kosten
2.18	aufgehoben	
3.	Kosten für die Verwendung von Motor- fahrzeugen	
3.1.1 3.1.2	Grundgebühr PW	60
3.1.3	Kommandowagen, usw.)	100 100
3.2	Kilometerentschädigung	,
3.2.1	Personenwagen und Motorräder pro km	1.5
3.2.2	Spezialfahrzeuge pro km	2.5
3.3.1	Betriebsstunde Luxoaggregat	70
3.3.2 3.4 3.5	Einsatzstunde vor Ortaufgehoben aufgehoben	80

154.21

4.	Kosten der Seepolizei	Taxpunkte
4.1	Einsatzstunde	80
4.2	Materialbenützung je nach Einsatz	50 bis 1000
4.3	Materialersatz (Verbrauch/Beschädigung) Ef	fektive Kosten
4.4	Zentrifugal-Wasserpumpe, pro Stunde	40
4.5	Tauchereinsätze für Dritte, pro Einsatzstunde	100
4.6	Boote	
4.6.1 4.6.2	Ruderboote pro Stunde	20 100
4.6.3 4.6.4	Boote mit Aussenbordmotoren, pro Stunde Boote mit zwei Innenbordmotoren, pro	120
	Stunde	170
4.7	Bergungskosten bei eingeschalteten Sturm- warnleuchten pro Ereignis zusätzlich	50
4.8	Lagergebühr für beschlagnahmte Boote auf staatseigenem Areal oder in staatseigenen Räumen pro Tag	10
4.9 4.9.1	Bootskran «MarsUto»	50
4.9.2	Min.) mit Kreuz und Gurten	50 40
4.9.3	Stehenlassen eines Bootes am Kran für Reparaturen und Unterhalt (Wasserpauschale inbegriffen), pro Tag	100
4.9.4	Stehenlassen eines Bootes auf dem Kran-	100
4.9.5 4.9.6	platz mit Transportbock, pro Tag Strombenützung pauschal, pro Tag Umtriebsentschädigung bei Nichtbenützen	20 5
4.0.0	der Anlage trotz vorheriger Reservierung (allfällige Abmeldung mindestens 24 Stunden vorher)	50
4.10	Kopien ab Windaufzeichnungsrollen oder Auswertung derselben	20
4.11	Erhebungen im Zusammenhang mit ver- sunkenen Schiffen, wenn die Gefahr einer Gewässerverschmutzung besteht, pro Stun-	
	de	80

4.12 aufgehoben

5. Verschiedenes

- 5.1 Die Gebühren gemäss Ziffer 2 bis 4 dieses Anhangs können reduziert werden, wenn
 - a die vollumfängliche Gebührenerhebung offensichtlich zu unbilliger Härte führen würde;
 - b die Amtshandlung für eine Organisation mit dauerndem oder vorübergehendem gemeinnützigen oder wohltätigem Zweck erfolgt;
 - c der Anlass im kulturellen oder wirtschaftlichen, insbesondere touristischen Interesse einer breiteren Öffentlichkeit liegt, der sportlichen Ertüchtigung Vieler dient oder im Rahmen der Rechtsordnung politische Zwecke verfolgt.
- 5.2 Über Reduktionsgesuche bis zu 5000 Franken entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant. Diesen Betrag übersteigende Gesuche beurteilt die Polizei- und Militärdirektion (POM)

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Mai 1997 in Kraft.

Bern, 26. Februar 1997

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Lauri

Der Staatsschreiber: Nuspliger

751.111.1

26. Februar 1997

Wasserbauverordnung (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, beschliesst:

I.

Die Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 wird wie folgt geändert:

Unterhaltskosten der I. und II. Juragewässerkorrektion **Art.33a** (neu) ¹Die Hälfte aller Kosten, die dem Staat durch den laufenden Unterhalt des Kanalnetzes der I. und II. Juragewässerkorrektion erwachsen, sind durch die anstossenden und die nutzniessenden Gemeinden zu tragen.

- ² Die Gemeinden leisten zweimal jährlich Anzahlungen aufgrund der budgetierten Unterhaltskosten. Die Abrechnung aufgrund der effektiven Kosten erfolgt im März des darauffolgenden Jahres durch Verfügung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.
- ³ Der Anteil der einzelnen Gemeinden richtet sich zu einem Viertel nach der Einwohnerzahl und zu drei Vierteln nach der Anstosslänge und dem Nutzen.
- ⁴ Für die Einwohnerzahl sind die jeweils neusten Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung massgebend. Sie werden für die Berechnung des Kostenanteils ab dem der offiziellen Bekanntgabe des Volkszählungsresultates folgenden Kalenderjahr berücksichtigt.
- ⁵ Die Kostenanteile der einzelnen Gemeinden aufgrund der Kriterien der Anstosslänge und des Nutzens werden in Anhang V festgelegt.

Anhang V

Kostenanteile der anstossenden und nutzniessenden Gemeinden an die Unterhaltskosten des Kanalnetzes der I. und II. Juragewässerkorrektion aufgrund von Anstosslänge und Nutzen

a) Binnenkanäle (l. Juragewässerkorrektion):

Bezüglich Anstosslänge und Nutzen werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Benützte Kanallänge bis zum Vorfluter (Broye, Zihl, Aare),
- Fläche der ins Kanalsystem entwässerten Bauzone (Regenwasser),
- Fläche des Waldes im Einzugsgebiet der Kanäle,
- Fläche, die in die Kanäle drainiert wird,
- Abflussbeiwerte von Hanglage und Ebene,
- Fläche, die aus den Kanälen bewässert wird (z. B. Beregnungsanlagen),
- Fläche, die in die Kanäle entwässert wird.

Für die Kostenanteile der einzelnen Gemeinden gilt die nachfolgende *Tabelle A.*

b) Broye- und Zihlkanal, Nidau-Büren-Kanal (NBK) und Aarelauf unterhalb Büren a.A. bis Kantonsgrenze Bern/Solothurn (II. Juragewässerkorrektion) sowie Häftli und Alte Zihl (I. Juragewässerkorrektion)

Bezüglich Anstosslänge und Nutzen werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Anstosslänge des Gemeindegebiets an die betroffenen Gewässer.
- Im Siedlungs- und Erholungsgebiet, wo der Unterhalt spezielle Anforderungen stellt, wird die Anstosslänge verdreifacht.

Für die Kostenanteile der einzelnen Gemeinden gilt die nachfolgende *Tabelle B.*

II.

Diese Änderungen treten am 1. Mai 1997 in Kraft.

Bern, 26. Februar 1997

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Lauri

Der Staatsschreiber: Nuspliger

Tabelle A

3

Kostenanteile aufgrund von Anstosslänge und Nutzen im Gebiet des Binnenkanalnetzes aus der I. Juragewässerkorrektion in ‰:

Gemeinde	Anteil in ‰
Bargen	6,94
Bellmund	5,05
Brüttelen	99,89
Bühl	15,99
Erlach	1,35
Finsterhennen	66,79
Gals	65,31
Gampelen	52,26
Hagneck	14,49
Hermrigen	9,57
Ins	164,86
Jens	25,38
Kallnach	117,80
Lüscherz	25,14
Merzligen	15,42
Müntschemier	76,65
Niederried b.K.	16,20
Siselen	97,79
Studen	8,36
Treiten	66,04
Tschugg	1,74
Walperswil	6,53
Worben	20,45
Kanton Bern	20,00
TOTAL	1'000,00 ‰
TUTAL	1 000,00 700

Tabelle B

Kostenanteile für die Gewässer *Broyekanal, Zihlkanal, Nidau-Büren-Kanal (NBK), Aarelauf unterhalb Büren a.A. bis Kantonsgrenze BE/SO, Hagneckkanal, alte Zihl, und Häftli j*e in ‰ in Bezug auf die gewichtete Uferanstosslänge:

4

Gemeinde	Broye- und Anstos	Broye- und Zihlkanal	NBK und gewichtete	NBK und Aarelauf gewichtete Anstosslänge	Hagned gewichtete	Hagneckkanal gewichtete Anstosslänge	alte Anstos	alte Zihl Anstosslänge	Haftli Anstosslär	Häftli Anstosslänge
		90/ 111		00/ 111	000.4	00 730		00/ 111		00/ 111
Bargen					4 000	67'607				
Gals	5.250	70,53								
Gampelen	1,800	24,18								
Hagneck					2,380	151,30				
Ins (Anteil Broyekanal)	1.440	19,34								
Siselen					275	17,48	R			
Walperswil					5'455	346,79				
Aarberg					2,750	174,83				
Aegerten			4.775	64,15						
Arch			4.200	60,45						
Biel *							260	131,45		
Brügg			008.8	111,50			300	70,42		
Büren a.A.			16.375	219,98					7.400	578,13
Dotzigen			1,020	14,11						
Leuzigen			009.8	48,36						
Meienried			250	3,36						
Meinisberg									4.100	320,31
Nidau *			8.400	112,84			2.800	657,28		
Orpund			4.225	56,76						- 20
Port			2,700	69,85			009	140,85		
Rüti b.B.			2.725	36,61						
Safnern			1.375	18,47					1,300	101,56
Scheuren			2.012	27,87						
Schwadernau			3,100	41,64						
Täuffelen					870	55,31				
Total	8,490	114,05	65,320	885,95	15'730	1.000,00	4.260	1000,00	12.800	1,000,00

* Anstosslänge ohne Hafen- und Strandbadanlage Biel

1 **153.311.1**

23. Oktober 1996

Gehaltsverordnung (GehV) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion, beschliesst:

I.

Der Anhang Einreihung der Stellen in die Gehaltsklassen zur Gehaltsverordnung (GehV) vom 26. Juni 1996 wird wie folgt ergänzt:

GK Stellenbezeichnung

- 30 Polizeikommandant(in)
- 27 Abteilungsvorsteher(in) la Polizei
- 26 Abteilungsvorsteher(in) I Polizei
- 25 Abteilungsvorsteher(in) II Polizei
- 24 Abteilungsvorsteher(in) III Information Polizei
- 23 Abteilungsvorsteher(in) IV Spezialfahndung Polizei
- 23 Abteilungsvorsteher(in) IV Polizei
- 22 Abteilungsvorsteher(in) V Polizei
- 21 Abteilungsvorsteher(in) VI Polizei
- 21 Dienstchef(in) I Fahndung Polizei
- 21 Dienstchef(in) I Stationierte/Mobile Polizei
- 20 Chef(in) Administration Polizei
- 20 Dienstchef(in) II Stationierte/Mobile Polizei
- 20 Dienstchef(in) Regionale Einsatzzentrale Polizei
- 20 Dienstchef(in) Unfalldienst Polizei
- 20 Dienstchef(in) Aus- und Weiterbildung Polizei
- 20 Dienstchef(in) II Fahndung Polizei
- 19 Dienstchef(in) III Stationierte/Mobile Polizei
- 19 Gruppenchef(in) Fahndung Polizei
- 18 Dienstchef(in) Verkehr Polizei

- 18 Dienstchef(in) Technik Polizei
- 18 Gruppenchef(in) Unfalldienst Polizei
- 18 Mitarbeiter(in) I Fahndung Polizei
- 18 Dienstchef(in) IV Stationierte/Mobile Polizei
- 17 Mitarbeiter(in) Fahndung Polizei
- 17 Mitarbeiter(in) Unfalldienst Polizei
- 17 Mitarbeiter(in) Regionale Einsatzzentrale Polizei
- 17 Dienstchef(in) V Stationierte/Mobile Polizei
- 17 Dienstchef(in) V Polizei
- 17 Gruppenchef(in) Verkehr Polizei
- 17 Gruppenchef(in) Polizei mit besonderen Aufgaben
- 16 Gruppenchef(in) Stationierte/Mobile Polizei
- 16 Mitarbeiter(in) I Verkehr Polizei
- 16 Mitarbeiter(in) I Polizei mit besonderen Aufgaben
- 15 Mitarbeiter(in) Stationierte/Mobile Polizei
- 15 Mitarbeiter(in) II Polizei mit besonderen Aufgaben
- 15 Mitarbeiter(in) II Verkehr Polizei
- 14 Mitarbeiter(in) III Polizei mit besonderen Aufgaben

II.

Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Bern, 23. Oktober 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Lauri

Der Staatsschreiber: Nuspliger

18. Dezember 1996

Regierungsratsbeschluss betreffend Alterssiedlungen: Einbezug von Betriebsaufwendungen in die Lastenverteilung (Aufhebung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, beschliesst:

Ziffer II des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1742 vom 9. Juni 1976 mit Änderung vom 19. Oktober 1988 wird auf den 1. Januar 1997 aufgehoben.

Bern, 18. Dezember 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Lauri

Der Staatsschreiber: Nuspliger

215.126.1

27. Januar 1997

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG) (Änderung)

Die Volkswirtschaftsdirektion, gestützt auf Artikel 7 EG BewG, auf Antrag des Gemeinderates von St. Stephan, beschliesst:

- St. Stephan gilt als Fremdenverkehrsgemeinde gemäss Artikel 9 Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland.
- 2. Die Gemeinde ist in den Anhang des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland aufzunehmen.
- 3. Dieser Beschluss tritt fünf Tage nach seiner Veröffentlichung in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung in Kraft.

Bern, 27. Januar 1997

Die Volkswirtschaftsdirektorin: Zölch

Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 19. Februar 1997 genehmigt

1. Dezember 1996

Gesetz

über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen

Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Ausführung von Artikel 47 der Kantonsverfassung, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I. Zweck

Art. 1 Das Gesetz will die Ruhe an öffentlichen Feiertagen schützen, um den Menschen Erholung und gemeinsame religiöse, soziale, kulturelle und sportliche Betätigung zu ermöglichen.

II. Begriffe

Art.2 Öffentliche Feiertage sind

- a die Sonntage,
- b die hohen Festtage, nämlich Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Eidgenössischer Dank-, Buss- und Bettag und Weihnachten,
- c die übrigen öffentlichen Feiertage, nämlich der Neujahrstag, der 2. Januar, der Ostermontag, der Pfingstmontag, der Bundesfeiertag und der 26. Dezember.

III. Ruhegebot und Ausnahmen

Ruhegebot a im allgemeinen

- Art.3 ¹An den öffentlichen Feiertagen ist jede Tätigkeit untersagt, welche Gottesdienste stört oder sonstwie die Ruhe erheblich beeinträchtigt.
- ² Insbesondere sind untersagt der Hausierhandel und der Verkauf durch Verkaufswagen im Sinne der Vorschriften des Regierungsrates über das Wandergewerbe.

b an hohen Festtagen

Art.4 An hohen Festtagen sind überdies verboten

- a sportliche Veranstaltungen, Schiessübungen, Schützen-, Gesangs- und ähnliche Feste sowie andere grosse nicht-religiöse Veranstaltungen, soweit es sich nicht um traditionsreiche Anlässe handelt. Die Durchführung von Lagern, Wanderungen und Turnfahrten, die den hohen Festtagen Rechnung tragen, ist erlaubt,
- b grosse Konzerte im Freien, sofern sie nicht besinnlichen Charakter haben,
- c Schaustellungen,

BAG 97-33

- d öffentliche Spiele um Geld und Geldeswert,
- e das Offenhalten von Spielsalons.

c Vorbehalte zugunsten der besonderen Gesetzgebung

- **Art.5** ¹Für Betriebe, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, gelten ausschliesslich deren Bestimmungen.
- Vorbehalten bleiben ferner die besonderen Vorschriften über die Ladenöffnung, die Fischerei und das Durchführen von grossen Veranstaltungen im Wald.

Ausnahmen a im allgemeinen **Art.6** Arbeiten in Feld, Wald und Garten sind am Ostermontag und am Pfingstmontag allgemein gestattet, ebenso am 2. Januar, am Bundesfeiertag und am 26. Dezember, sofern diese nicht auf einen Sonntag fallen. Dringende Feldarbeiten sind auch an anderen öffentlichen Feiertagen erlaubt.

b in Einzelfällen

- Art. 7 Darüber hinaus können die Gemeinden an öffentlichen Feiertagen, nicht aber an hohen Festtagen, für Tätigkeiten, welche die Ruhe erheblich beeinträchtigen, Ausnahmen bewilligen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:
- a die zu bewilligende Tätigkeit darf keine Gottesdienste stören;
- b sie muss den daran nicht beteiligten Personen Raum für Erholung lassen;
- c gleichartige Bewilligungen dürfen sich am gleichen Ort zur gleichen Zeit nicht häufen.

IV. Vollzug und Rechtspflege

Aufsicht

Art.8 Der Vollzug dieses Gesetzes ist Sache der Gemeinden. Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften ist den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern und der Polizei- und Militärdirektion übertragen.

Gemeindereglemente

- Art.9 ¹Die Gemeinden können Reglemente über die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen erlassen, soweit dieses Gesetz keine abschliessende Regelung beinhaltet.
- ² Die Reglemente bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Amt der Polizei- und Militärdirektion.

Verfahren

Art. 10 Gegen Verfügungen der Gemeinde sowie der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter kann gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde geführt werden.

Strafen

Art. 11 Widerhandlungen gegen die Vorschriften von Artikel 3, 4 und 7 sowie die darauf gestützten Verfügungen werden mit Haft oder Busse bestraft.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen **Art. 12** ¹Die Gemeinde Vellerat, als Gemeinde mit römisch-katholischer Bevölkerungsmehrheit, kann in ihrem Reglement auch den Fronleichnamstag, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen zu hohen Festtagen erklären. Sie darf diesfalls aber neben dem Bundesfeiertag nur drei der in Artikel 2 Buchstabe c) genannten übrigen öffentlichen Feiertage als solche bezeichnen.

² Diese Bestimmung tritt mit dem Wechsel der Gemeinde Vellerat zum Kanton Jura ausser Kraft.

Änderung von Erlassen

Art. 13 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 9. April 1967 über Jagd-, Wild- und Vogelschutz:

Art. 29 ¹Unverändert

² Die Jagd ist verboten:

zeitlich:

a unverändert;

b an öffentlichen Feiertagen;

Rest unverändert.

2. Gesetz vom 17. April 1966 über die Vorführung von Filmen:

Art. 20 Aufgehoben.

3. Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe:

III. Ladenöffnung

Art. 9 ¹Die Ladenöffnungsbestimmungen gelten für a und b unverändert.

- Verleih von Ton und Bildträgern ausserhalb von Kinos sowie
 d unverändert.
- ² Aufgehoben

Art. 11 ¹Unverändert

- Imbissstände dürfen während der ganzen Woche von 06.00 Uhr bis
 22.30 Uhr offenhalten.
- ³ An höchstens einem Werktag je Woche, ausgenommen vor öffentlichen Feiertagen, kann die Öffnungszeit bis höchstens 21.30 Uhr verlängert werden (Abendverkauf).
- ⁴ An öffentlichen Feiertagen dürfen Milchhandlungen, Bäckereien, Konditoreien, Confiserien, Lebensmittelgeschäfte mit einer maximalen Verkaufsfläche von 120 m² und Blumengeschäfte von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr offenhalten.

Allgemeine Verkäufe an öffentlichen Feiertagen Art. 11a (neu) An zwei öffentlichen Feiertagen im Jahr, ausgenommen an hohen Festtagen, können auch weitere Geschäfte von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr offenhalten.

Art. 12 ¹In überwiegend vom Tourismus abhängigen Gemeinden können die Geschäfte von 06.00 Uhr bis 22.30 Uhr offenhalten.

² Unverändert

Gemeinden

Art. 14a (neu) Die Gemeinden kontrollieren die Einhaltung der Ladenöffnungsvorschriften.

Meldepflicht

Art. 14b (neu) Auf Verlangen der Ortspolizeibehörde sind dieser vorgängig zu melden:

- a die Ausstellungen und Abendveranstaltungen mit Bestellungsaufnahme und Warenverkauf.
- b die Abendverkäufe,
- c die allgemeinen Feiertagsverkäufe.

V. Unlauterer Wettbewerb

Gemeinden

Art. 20 Die Gemeinden vollziehen die öffentlichrechtlichen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung gegen den unlauteren Wettbewerb über die Preisbekanntgabe.

Art. 22 Aufgehoben.

Art. 23 Aufgehoben.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 14 Das Gesetz vom 6. Dezember 1964 über die öffentlichen Feiertage und die Sonntagsruhe wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art.15 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 15. November 1995

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Emmenegger

Der Vizestaatsschreiber: Krähenbühl

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 18. Dezember 1996

Der Regierungsrat, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 1. Dezember 1996

beurkundet:

Das Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen ist mit 163903 gegen 134 146 Stimmen angenommen worden.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: Nuspliger

RRB Nr. 514 vom 26. Februar 1997: Inkraftsetzung auf den 1. Mai 1997